

**STÄNDIGE KONFERENZ DER DEKANE DER FACHBEREICHE ARCHITEKTUR
AN FACHHOCHSCHULEN UND GESAMTHOCHSCHULEN DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN**

An die
Ministerin für Wissenschaft
und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Frau Anke Brunn
Völklinger Straße 49
4000 Düsseldorf

Vorsitzender:

Dekan Prof. Dipl.-Ing. H. Bühler
Fachbereich Architektur
Fachhochschule Münster
Corrensstraße 25
4400 Münster
Tel.: 0251/83-5611

Münster, 26. Mai 1989

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

Vorsitzenden des Ausschusses
für Städtebau und Wohnungswesen
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf



Die Dekanekonferenz NRW der Architektur-Fachbereiche (FH und GH) nimmt zu Fragen des Erwerbs der Planvorlageberechtigung gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 319) und der darin festgelegten Regelung der ergänzenden Hochschulprüfung für Bauingenieure und Innenarchitekten wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der jetzt erlassene Gesetzestext begrüßt und festgestellt, daß er den seinerzeit vorgetragenen Einwendungen gegen ein aufwendiges Zusatzstudium Rechnung trägt. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung ist definiert durch den Nachweis der Befähigung, Gebäude gestaltend zu planen.

Mit dem Erwerb dieser Befähigung schließen die Studiengänge Bauingenieurwesen und Innenarchitektur nicht ab. Es wird davon ausgegangen, daß sowohl der Studiengang des Bauingenieurwesens als auch der der Innenarchitektur berufsspezifisch angelegt ist. Die in diesen Studiengängen nicht studierten architekturbezogenen Fachinhalte wurden im Vorfeld der Gesetzesänderung ausführlich dargelegt.

Die Studiengänge Bauingenieurwesen und Innenarchitektur sind so umfangreich, daß es unverantwortlich ist, zusätzliche Lehrinhalte, wie sie zur Erlangung der Planvorlageberechtigung erforderlich sind, zu integrieren. Dies um so mehr, als die Interessenten für eine zweite Qualifikation neben dem angestrebten ursprünglichen Berufsziel sicher Ausnahmefälle sein werden.

Wie bei der Gesetzesvorbereitung schon dargelegt, existieren unterschiedliche Bildungsschwerpunkte an einzelnen Hochschulen. Bei einer ergänzenden Ausbildung müßte landesweit darauf Rücksicht genommen werden. Dies ist - da Chancengleichheit gewährleistet sein muß - auch im Hinblick auf Absolventen anderer Bundesländer, die sich in NRW betätigen wollen - praktisch nicht realisierbar.

...

Daraus folgt, daß einzelne Fachbereiche Bauingenieurwesen und Innenarchitektur nur mit hohem Aufwand und breitgefächertem Angebot eine Planvorlagebezogene Ergänzungsausbildung übernehmen könnten; auf die Konsequenzen von Hochschulwechsel innerhalb des Landes und der BRD muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Die persönlich unterschiedlichen Defizite der verschiedenen Bewerber zur Erlangung der Zusatzqualifikation müssen, an einer einheitlichen Hochschulprüfung gemessen, individuell aufgeholt werden können. Da die Lehre an den Fachbereichen Architektur zur Planvorlageberechtigung führt, kann jeder Bewerber individuell und seiner bisherigen Ausbildung entsprechend die Fachinhalte, die zum Bestehen der Prüfung vorausgesetzt werden, studieren. Dies kann entweder neben dem Studium fachbereichsübergreifend oder nach dem Studium in einem individuell angepaßten und damit verkürztem Zweitstudium in einem Fachbereich Architektur erfolgen. Das Zweitstudium könnte bei weitergehendem Interesse bis zur Doppelqualifikation als Architekt weiterstudiert werden.

Dieses System ist damit je nach Ausbildungsgrundlage, Begabung und Berufsinteresse flexibel und durchlässig. Der Vorteil ist, daß keine zusätzliche Lehrkapazität in den Fachbereichen Bauingenieurwesen und Innenarchitektur aufgebaut werden muß, was bei der heutigen angespannten Finanz-Situation an den Hochschulen in NRW unverantwortlich wäre.

Für die Erarbeitung der Ergänzungsprüfungsordnung schlägt die Konferenz der Dekane eine gemischte Kommission aus Architektur-Professoren der Fachhochschulen und der Technischen Universitäten vor, da die zu erlangende Bauvorlageberechtigung einheitlich und unabhängig vom Ausbildungsweg ist.

Als Kommissionsmitglieder werden benannt:

Prof. Dipl.-Ing. Baumewerd
Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr.-Ing. Krumlinde
Fachhochschule Bochum

Prof. Dipl.-Ing. Pfeiffer
Universität Dortmund

Prof. Dipl.-Ing. Schmidt-Kirchberg
Fachhochschule Münster

Alle benannten Kommissionsmitglieder haben ihr Einverständnis erklärt. Sie werden entsprechend den Vorberatungen auf der Grundlage der Fachkompetenz der Dekane den Fächerkatalog und die Prüfungsform erarbeiten.

Da es sich um eine Qualifikation zur Planvorlage gemäß der Ausbildung der Architekten handelt, kann die Prüfung nur von Vertretern der Fachbereiche Architektur abgenommen werden. Dies wird ausdrücklich im Gegensatz zur Meinung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung festgestellt, da der Gesetzgeber im Bauvorlagerecht die Verantwortung für die gebaute Umwelt ausdrücklich dem geschützten Berufsstand der Architekten überträgt, der sich aufgrund seiner Ausbildung dafür qualifiziert hat. Nach Aussage des Gesetzes führt das Studium der Studiengänge Bauingenieurwesen und Innenarchitektur nicht automatisch zur Bauvorlageberechtigung. Die Prüfung soll ja gerade bei diesen Berufen aufgrund von über deren übliche Berufsbilder hinausgehenden Kenntnissen und Fähigkeiten die dafür erforderliche zusätzliche Qualifikation feststellen.

Die Ergänzungsprüfung stellt eine zusätzliche Belastung der einzelnen Fachbereiche dar, deshalb wird vorgeschlagen:

- Eine hochschulübergreifende zentrale Prüfungskommission, in der Professoren der Fachbereiche Architektur der Universitäten und Fachhochschulen zusammen wirken.
Für die erste Prüfung wird ebenfalls die oben benannte Vorbereitungskommission vorgeschlagen.
- Die Prüfung soll an wenigen regional ausgewogenen Prüfungsorten abgenommen werden, wobei die Prüfungsorte auch wechseln können, da die Vorbereitung auf die Prüfung an allen Fachbereichen Architektur - selbst bezogen auf andere Bundesländer - gewährleistet ist.

Durch die vorgeschlagene Kommission und die vorherige klare Festlegung von Prüfungsform und -inhalt wird die Gleichwertigkeit der ergänzenden Hochschulprüfung garantiert. Sie berücksichtigt ebenso die Möglichkeit zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung nach abgeschlossenem Studium.

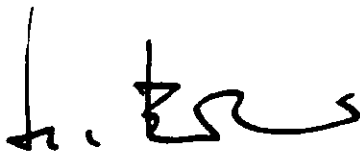
Eine landesweite Prüfungskommission ist nach Meinung der Dekanekonferenz unumgänglich, da sonst die Gefahr bestünde, daß hochschulinterne Interessen und der Druck von regionalen Berufsgruppen bzw. Interessenverbänden zur unterschiedlichen Interpretation der Prüfungsanforderungen im Lande führen würde.

Die Spezialisierung der Berufsbilder des Architekten, Innenarchitekten und Bauingenieurs ist historisch gewachsen, gesellschaftlich bedingt und aufgrund des umfangreichen Wissensstoffes in jedem Berufsfeld weder rückgängig zu machen noch zu nivellieren, ohne erhebliche Qualitätsverluste in Kauf zu nehmen.

Eine Anpassung der Studiengänge Bauingenieurwesen und Innenarchitektur in NRW an die Erfordernisse der neuen Planvorlageberechtigung - die manche Hochschulen z. Zt. diskutieren - würde im Hinblick auf das ursprüngliche Berufsziel eine unverantwortliche Gewichtsverlagerung bedeuten, auch im Vergleich mit anderen Bundesländern.

Die Dekanekonferenz begrüßt die Zielsetzung des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 21.06.1988, die eine klar zugewiesene Verantwortung für die Planung der Umwelt anstrebt, zumal dies für die Anpassung der Baugesetze in Europa erforderlich ist. Sie empfiehlt aber eine weitergehende Neuordnung des Planvorlagerechts, in die die Tragwerksplanung einbezogen ist. Von da an würde das gleiche Modell der erweiterten Qualifikation für Architekten mit der Berechtigung zur Vorlage der Tragwerksplanung in umgekehrter Richtung praktiziert werden können.

Die Beschlußfassung des oben dargelegten Modells erfolgte mit der Zustimmung aller Dekane außer einer Enthaltung, was bei der Fachkompetenz der Dekanekonferenz die Bedeutung dieses Sachvortrags unterstreicht.



(Prof. Dipl.-Ing. H. Bühler)
Vorsitzender der Dekanekonferenz

